

# **Entwurf Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonauer Amt**

---

## ***Vorbemerkung zum Entwurf der Kirchgemeindeordnung im Hinblick auf die Abstimmung zum Zusammenschlussvertrag:***

*Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde müssen nach Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag an der Urne über die neue Kirchgemeindeordnung befinden.*

*Der vorliegende Entwurf der Kirchgemeindeordnung wurde durch den Lenkungsausschuss des Projektes KG+ genehmigt. Damit sind die für den Lenkungsausschuss wichtigen Eckwerte der Kirchgemeindeordnung festgelegt. Erst angesprochen und noch nicht bereinigt wurden unter anderem die Details der Finanzkompetenzen. Diese Bereinigung wird nach Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag Aufgabe der Projektorganisation sein.*

## **1. Die Kirchgemeinde**

### *Art. 1 Rechtsstellung und Zweck*

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonauer Amt ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (nachfolgend «Landeskirche»).

<sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

### *Art. 2 Autonomie und Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### *Art. 3 Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonauer Amt umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil, die der Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

#### *Art. 4 Organe*

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonauer Amt sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

#### *Art. 5 Stimm- und Wahlrecht*

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

<sup>2</sup> In die Kirchenpflege wählbar sind ausschliesslich Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über politischen Wohnsitz verfügen.

<sup>3</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

#### *Art. 6 Urnenwahlen*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

<sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### *Art. 7 Urnenabstimmungen*

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 1'000'000.00 übersteigen,
- c. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen,
- d. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- f. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- g. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

*Art. 8 Publikationsorgan*

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

*Art. 9 Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde*

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

*Art. 10 Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft*

<sup>1</sup>[Konkrete Zahl eingeben] der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup>Die Anwesenheit und die Erreichbarkeit der Pfarrpersonen in kirchlichen Orten werden in einem Behördenrass geregelt.

*Art. 11 Schweigepflicht*

<sup>1</sup>Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrnehmen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **2. Die Kirchgemeindeversammlung**

*Art. 12 Einberufung und Leitung*

<sup>1</sup>Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

<sup>3</sup>Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

*Art. 13 Befugnisse*

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- b. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- d. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- e. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- f. Abnahme der Jahresrechnung,

- g. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 200'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- h. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 200'000.00 im Einzelfall und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 20'000.00 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- i. die Veräusserung von und Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 1'000'000.00 im Einzelfall übersteigen,
- j. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- k. Schaffung von Stellen, sofern damit neue Aufgaben durch die Kirchgemeinde übernommen werden,
- l. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

#### *Art. 14 Freie Versammlungen*

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen, die auch gebietsweise durchgeführt werden können, sind auch nicht stimmberechtigte Personen berechtigt, sich zu äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von Anregungen.

### **3. Die Kirchenpflege**

#### *Art. 15 Auftrag*

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

#### *Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Sie weist ihren Mitgliedern Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

<sup>4</sup> An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen vier Mitglieder des Pfarrkonvents teil.

<sup>5</sup> Der Kirchgemeindegeschreiber bzw. die Kirchgemeindegeschreiberin nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

#### *Art. 17 Allgemeine Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung und Antragstellung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- d. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirchen,
- e. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,
- f. Erlass und Änderung einer Geschäfts- und Kompetenzordnung über die Arbeitsweise, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Kirchenpflege und ihrer Mitglieder, des Gemeindekonvents, von Kommissionen und der Gemeindeangestellten,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung von Stellen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- i. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- j. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, kirchlichen Orten, politischen Parteien und zur kirchlichen Wählervereinigung.

<sup>2</sup>Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird. Sie bezieht die Kirchenkommissionen in die Entscheidungsfindung ein.

#### *Art. 18 Förderung der kirchlichen Vielfalt*

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup>Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

#### *Art. 19 Finanzbefugnisse*

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmehäufungen, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 200'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 200'000.00, insgesamt höchstens CHF 300'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 20'000.00, insgesamt höchstens CHF 50'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb von Grundstücken des Finanzvermögens,

- e. Veräusserung von und Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte bis CHF 1'000'000.00,
- f. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. bis zum Betrag von CHF 500'000.00,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

*Art. 20 Beratende Kommissionen (Arbeitsgruppen, Projektgruppen) und Pfarrkreise*

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann für bestimmte Aufgaben, einzelne Geschäfte und Sachbereiche beratende Kommissionen bestellen. Sie setzt eine Kommission «Gemeindeentwicklung» ein, welche Projekte und Ideen für die Kirchgemeinde erarbeitet und die Kirchenpflege sowie die kirchlichen Orte bei der Umsetzung von gemeinsamen Projekten und Ideen unterstützt.

<sup>2</sup> Der Einsitz in beratenden Kommissionen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von beratenden Kommissionen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

<sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise von beratenden Kommissionen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

<sup>4</sup> Die Kirchenpflege kann für die Organisation der pfarramtlichen Aufgaben Pfarrkreise bilden. Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Pfarrkreisen werden in einem Behördenerlass festgelegt.

#### **4. Unterstellte Kommissionen**

*Art. 21 Kirchenkommissionen*

<sup>1</sup> Zur lokalen und regionalen Gestaltung des kirchlichen Lebens bildet die Kirchenpflege Kirchenkommissionen. Der Einsitz in die Kirchenkommissionen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde zu. Pfarrpersonen und Mitarbeitende können mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>2</sup> Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkommissionen, die Zusammenarbeit der Kirchenpflege mit den Kirchenkommissionen sowie der Kirchenkreiskommissionen untereinander legt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass fest.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde umfasst die folgenden Kirchenkommissionen:

- Aeugst am Albis
- Affoltern am Albis
- Bonstetten
- Hausen am Albis
- Hedingen
- Kappel am Albis
- Maschwanden
- Mettmenstetten
- Ottenbach
- Rifferswil

## 5. Die Rechnungsprüfungskommission

### *Art. 22 Zusammensetzung und Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

### *Art. 23 Aufgaben und Arbeitsweise*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

<sup>4</sup> Für die Einsetzung der Prüfstelle ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig.

## 6. V. Schlussbestimmungen

### *Art. 24 Inkrafttreten*

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt alle Erlasse und Beschlüsse der in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonauer Amt zusammengeschlossenen Kirchgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung genehmigt am ...

# Übersicht Finanzkompetenzen Kirchgemeinde Knonauer Amt

		Urnenabstimmung (Art. 7)	Kirchgemeinde- versammlung (Art. 13)	Kirchenpflege (Art. 19)	Unterstellte Kommissionen - Kirchenkommission (GKR)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im <b>Budget enthaltenen</b> Ausgaben und Zusatzkredite (inkl. Einnahmefälle) *	<i>einmalig</i>	1'000'000.00	1'000'000.00	200'000.00	50'000.00
	<i>wiederkehrend</i>	100'000.00	100'000.00	50'000.00	5'000.00
			über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im <b>Budget nicht enthaltenen</b> Ausgaben und Zusatzkredite (inkl. Einnahmefälle)	<i>einmalig</i>	---	200'000.00	200'000.00	1'000.00
	<i>pro Jahr höchstens</i>	--	--	300'000.00	2'000.00
	<i>wiederkehrend</i>	---	20'000.00	20'000.00	500.00
	<i>pro Jahr höchstens</i>	--	--	50'000.00	2'000.00
Investition in, Veräusserung sowie Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens		--	1'000'000.00	1'000'000.00	--
Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen		--	500'000.00	500'000.00	--

\*Darin enthalten: Kredit zur freien Verfügung der Kirchenkommissionen (gemäss Budget): CHF 5.00 pro Mitglied im kirchlichen Ort